

Teilliquidationsreglement

Gültig ab 1. Januar 2010

Pensionskasse Post
Viktoriastrasse 72
Postfach 528
CH-3000 Bern 25
Telefon 058 338 56 66
Telefax 058 667 63 77
www.pkpost.ch

Inhalt

Art. 1	Allgemeine Bestimmungen und Geltungsbereich.....	3
Art. 2	Voraussetzungen.....	3
Art. 3	Massgebender Zeitpunkt der Teilliquidation	4
Art. 4	Abgangsbestand	4
Art. 5	Verfahren	4
Art. 6	Grundsätze der Teilliquidationsbilanz.....	5
Art. 7	Mitzugebende freie Mittel und Verteilschlüssel.....	5
Art. 8	Kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserve	6
Art. 9	Verzinsung.....	6
Art. 10	Fehlbetrag (Unterdeckung).....	6
Art. 11	Information der aktiv Versicherten und Rentner	7
Art. 12	Änderungen.....	8
Art. 13	Inkrafttreten.....	8

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen und Geltungsbereich

- 1** Die Pensionskasse Post (nachfolgend PK Post genannt) ist als Gemeinschaftsstiftung aufgebaut. Die der PK Post angeschlossenen Arbeitgeber werden weder buchhalterisch noch reglementarisch vollständig getrennt geführt.
- 2** Der Stiftungsrat (SR) der PK Post erlässt das Teilliquidationsreglement in Anwendung von Art. 89bis Abs. 6 Ziffer 9 ZGB, Art. 53b und 53d BVG.
- 3** Das Teilliquidationsreglement findet Anwendung bei einer Teilliquidation der PK Post. Dem Teilliquidationsreglement unterstellt sind die bei der PK Post angeschlossenen Arbeitgeber, deren Mitarbeiterbestand sowie die rentenbeziehenden Personen. Als Mitarbeiterbestand des angeschlossenen Arbeitgebers gelten alle bei der PK Post aktiv versicherten Personen.
- 4** Das Teilliquidationsreglement regelt die Voraussetzungen einer Teilliquidation der PK Post und deren Verfahren. Wird die PK Post vollständig liquidiert (Gesamtliquidation), findet das Teilliquidationsreglement analog Anwendung.

Art. 2 Voraussetzungen

- 1** Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind erfüllt bei
 - a einer erheblichen Verminderung der Belegschaft;
 - b einer Restrukturierung eines angeschlossenen Arbeitgebers;
 - c der Auflösung eines Anschlussvertrags.
- 2** Unter Verminderung der Belegschaft sind im Sinne von Absatz 1 lit. a nur unfreiwillige Austritte aus der PK Post zu verstehen. Ein Austritt gilt als unfreiwillig, wenn der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis kündigt, ohne eine andere Stelle bei ihm oder bei einem anderen der PK Post angeschlossenen Arbeitgeber anzubieten, oder wenn der Arbeitnehmer kündigt, da absehbar war, dass ihm gekündigt würde. Eine Pensionierung im Rahmen eines Sozialplanes, eine vorzeitige oder ordentliche Pensionierung, eine Berentung aus Invaliditätsgründen, eine Leistungspflicht der PK Post nach einem Todesfall oder eine Kündigung aus disziplinarischen Gründen gelten nicht als unfreiwilliger Austritt.
- 3** Eine Verminderung der Belegschaft ist gemäss Absatz 1 lit. a erheblich, wenn die Voraussetzungen der Massenentlassung gemäss Art. 335d und 335e OR erfüllt sind sowie bei einem unfreiwilligen Austritt von mindestens 10% des Bestandes des angeschlossenen Arbeitgebers, sofern es zu mindestens 50 unfreiwilligen Austritten kommt. Treten mindestens 500 Personen aus, deren Freizügigkeitsleistungen mindestens 2% der gesamten Freizügigkeitsleistungen des Mitarbeiterbestandes des angeschlossenen Arbeitgebers betragen, ist die Verminderung in jedem Fall erheblich.
- 4** Eine Restrukturierung liegt vor, wenn Unternehmensteile eines angeschlossenen Arbeitgebers zusammengelegt, eingestellt, verkauft, ausgelagert oder auf andere Weise verändert werden und dies den unfreiwilligen Austritt von mindestens 10% des Bestandes des angeschlossenen Arbeitgebers bewirkt, sofern es zu mindestens 50 unfreiwilligen Austritten kommt. Treten mindestens 500 Personen aus, deren Freizügigkeitsleistungen mindestens 2% der gesamten Freizügigkeitsleistungen des Mitarbeiterbestandes des angeschlossenen Arbeitgebers betragen, ist der Tatbestand der Restrukturierung in jedem Fall erfüllt.
- 5** Wird ein Anschlussvertrag aufgelöst, ist die Voraussetzung für eine Teilliquidation erfüllt. Vorbehalten bleibt Absatz 6.

6 Wird ein Anschlussvertrag aufgelöst und kommt es zu weniger als 50 unfreiwilligen Austritten, wird eine Teilliquidation nur durchgeführt, sofern die PK Post freie Mittel ausweist. Weist die PK Post eine Unterdeckung aus, werden die individuellen Austrittsleistungen ohne Abzug gemäss Artikel 10 ausbezahlt.

7 Eine Teilliquidation liegt vor, wenn die Voraussetzungen im Zeitpunkt des Beschlusses über eine Verminderung der Belegschaft oder der Restrukturierung durch den angeschlossenen Arbeitgeber erfüllt sind. Wird für die Umsetzung des Beschlusses eine Frist festgelegt, ist diese massgebend. Wird keine Frist festgelegt, sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt, wenn die Umsetzung innerhalb von 24 Monaten erfolgt.

8 Wird ein Anschlussvertrag aufgelöst, informiert die PK Post die Stiftung Auffangeinrichtung und die Aufsichtsbehörde.

Art. 3 Massgebender Zeitpunkt der Teilliquidation

Massgebend für den Zeitpunkt der Teilliquidation ist der Bilanzstichtag nach dem Beschluss der Verminderung der Belegschaft oder der Restrukturierung oder nach der Auflösung des Anschlussvertrages; liegen der Beschluss oder die Auflösung zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni, ist als Bilanzstichtag der 31. Dezember des Vorjahres massgebend.

Art. 4 Abgangsbestand

1 Der Abgangsbestand bildet sich aus allen aktiv versicherten Personen, welche infolge der Teilliquidation aus der PK Post austreten müssen. Der Abgangsbestand ist im aufgelösten Anschlussvertrag definiert. Fehlt eine Bestimmung im Anschlussvertrag, besteht der Abgangsbestand aus allen aktiv versicherten und rentenbeziehenden Personen des bisherigen angeschlossenen Arbeitgebers.

2 Löst die PK Post den Anschlussvertrag mit dem Arbeitgeber auf und einigen sich die Vorsorgeeinrichtungen nicht über die Definition des Abgangsbestands bezüglich den rentenbeziehenden Personen, verbleiben die rentenbeziehenden Personen bei der PK Post.

3 Liegt der Tatbestand der Teilliquidation vor und stehen frühere unfreiwillige Austritte von aktiv versicherten Personen mit diesem Tatbestand in einem engen sachlichen und zeitlichen (bis 24 Monate) Zusammenhang, so dass dies als einheitlicher Vorgang zu betrachten ist, integriert der SR diese aktiv versicherten Personen in den Abgangsbestand.

Art. 5 Verfahren

1 Sind die Voraussetzungen gemäss Artikel 2 erfüllt, beschliesst der SR die Durchführung einer Teilliquidation. Er legt insbesondere das Ereignis, das zur Teilliquidation geführt hat, dessen genauen Zeitpunkt sowie den massgebenden Zeitrahmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 7, Artikel 3 und 4 Absatz 3 fest.

2 Aktiv Versicherte, welche die PK Post verlassen, können eine Teilliquidation beantragen. Der SR prüft das Vorliegen der Voraussetzungen gemäss Artikel 2. Er teilt den Antragstellern seinen Beschluss schriftlich mit.

3 Der SR lässt eine kaufmännische Bilanz nach Swiss GAAP FER 26 (Jahresrechnung mit Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang) und eine versicherungstechnische Teilliquidationsbilanz erstellen, aus denen die tatsächliche finanzielle Lage der PK Post hervorgeht. Massgebend ist die von der Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung per massgebendem Zeitpunkt der Teilliquidation.

4 Der SR ermittelt die mitzugebenden freien Mittel oder den abzuziehenden Fehlbetrag (Unterdeckung) mittels einer Teilliquidationsbilanz. Dabei sind die Grundsätze von Artikel 6 anzuwenden.

Art. 6 Grundsätze der Teilliquidationsbilanz

- 1 Die Aktiven der Teilliquidationsbilanz entsprechen dem Vermögen zu Marktwerten, vermindert um die in der kaufmännischen Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten wie passive Rechnungsabgrenzungen, andere Kreditoren, Schulden und Arbeitgeberbeitragsreserven ohne Verwendungsverzicht. Die Aktiven werden erhöht um erfolgte Akontozahlungen und um die Summe der Austrittsleistungen der vor dem Zeitpunkt der Teilliquidationsbilanz bereits ausgetretenen aktiv Versicherten des Abgangsbestandes.
- 2 Die Passiven der Teilliquidationsbilanz bestehen aus dem versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapital und den Wertschwankungsreserven.
- 3 Das versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital wird gemäss den Bestimmungen des Rückstellungs- und Reservereglements bestimmt.
- 4 Die Wertschwankungsreserve entspricht höchstens dem vom SR definierten Sollwert, welcher an die neuen Verhältnisse angepasst ist. Ist der Sollwert nicht erreicht, wird den Passiven nur die effektive Höhe der Wertschwankungsreserve angerechnet.
- 5 Die freien Mittel entsprechen der positiven Differenz zwischen den Aktiven und den Passiven.
- 6 Ein Fehlbetrag (Unterdeckung) entspricht der negativen Differenz zwischen den Aktiven und den Passiven.
- 7 Verändern sich die massgebenden Aktiven oder Passiven zwischen dem Zeitpunkt der Teilliquidationsbilanz und der Übertragung der Mittel um mehr als 5 %, sind die zu übertragenden Mittel entsprechend anzupassen.

Art. 7 Mitzugebende freie Mittel und Verteilschlüssel

- 1 Die freien Mittel werden in Prozenten der bereinigten Austrittsleistungen der aktiv Versicherten und der Deckungskapitalien der rentenbeziehenden Personen, ohne Verstärkungen, festgehalten. Die Austrittsleistungen sind mit den in den letzten 24 Monaten getätigten Einkäufen und Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung sowie der Ein- und Auszahlungen nach Scheidung zu bereinigen (Einzahlungen werden abgezogen, Auszahlungen einbezogen). Der Anteil an den freien Mitteln zugunsten der austretenden aktiv Versicherten oder rentenbeziehenden Personen entspricht diesem Prozentsatz angewendet auf ihre bereinigte Austrittsleistung oder ihr Deckungskapital.
- 2 Treten mehrere aktiv Versicherte oder rentenbeziehende Personen in Folge einer Restrukturierung oder Auflösung eines Anschlussvertrags als Gruppe in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung über, liegt ein kollektiver Austritt vor und die freien Mittel werden kollektiv übertragen. In allen anderen Fällen liegt ein individueller Austritt vor und die freien Mittel werden individuell übertragen.
- 3 Muss die PK Post Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie freie Mittel übertragen hat, so sind ihr zusätzlich zu den individuellen Austrittsleistungen auch die anteilmässigen freien Mittel zurückzuerstatten.

Art. 8 Kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserve

- 1 Bei einem kollektiven Austritt besteht zusätzlich zum Anspruch auf freie Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die technischen Rückstellungen, soweit versicherungstechnische Risiken mit übertragen werden. Der SR entscheidet unter Beizug des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge, in welchem Umfang versicherungstechnische Risiken mit übertragen werden. Ebenso besteht ein anteilmässiger Anspruch auf die Wertschwankungsreserve.
- 2 Der auf den Abgangsbestand entfallende kollektive Anteil an den technischen Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve berechnet sich im Verhältnis der übertragenen Austrittsleistungen der aktiv Versicherten und Deckungskapitalien der rentenbeziehenden Personen zum jeweils versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapital des Gesamtbestandes (aktiv Versicherte und rentenbeziehenden Personen). Der kollektive Anspruch auf technische Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve wird entsprechend reduziert, wenn sich der Abgangsbestand beim seinerzeitigen Beitritt nicht vollständig in die technischen Rückstellungen oder die Wertschwankungsreserve eingekauft hatte.
- 3 Wenn die mitgegebenen Mittel in der neuen Vorsorgeeinrichtung nicht zum Einkauf in die entsprechenden technischen Rückstellungen oder die Wertschwankungsreserve benötigt werden, ist deren Verwendung im Übernahmevertrag gemäss Absatz 5 zu regeln.
- 4 Verändern sich die massgebenden Aktiven oder Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel um mehr als 5 %, sind die zu übertragenden technischen Rückstellungen inklusive der Wertschwankungsreserve anzupassen.
- 5 In einem Übernahmevertrag werden die Art und der Umfang der mitgegebenen Risiken festgehalten.
- 6 Muss die PK Post Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie den Anteil an den technischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve übertragen hat, so sind ihr zusätzlich zu den individuellen Austrittsleistungen und zu einem allfälligen Anteil an freien Mitteln auch die anteilmässigen technischen Rückstellungen und die anteilmässige Wertschwankungsreserve zurückzuerstatten.
- 7 Ein durch eine Versichertengruppe selbst verursachter kollektiver Austritt schliesst einen Anspruch auf technische Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve aus.

Art. 9 Verzinsung

Ein kollektiver Anspruch wird nicht verzinst; ein individueller Anspruch wird wie eine Freizügigkeitsleistung gemäss dem Vorsorgereglement verzinst.

Art. 10 Fehlbetrag (Unterdeckung)

- 1 Ein in der Teilliquidationsbilanz berechneter versicherungstechnischer Fehlbetrag wird zuerst anteiligen technischen Rückstellungen und anschliessend anteilmässig bei der individuellen Austrittsleistung jedes austretenden aktiv Versicherten in Abzug gebracht. Dabei wird der Fehlbetrag gemäss den Vorgaben von Artikel 7 Absatz 1 angerechnet. Das Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG darf durch diesen Abzug in keinem Fall geschmälert werden.

2 Ein in der Teilliquidationsbilanz berechneter versicherungstechnischer Fehlbetrag wird zuerst anteiligen technischen Rückstellungen und anschliessend anteilmässig beim Deckungskapital jeder austretenden rentenbeziehenden Person in Abzug gebracht. Dabei wird der Fehlbetrag gemäss den Vorgaben von Artikel 7 Absatz 1 angerechnet.

3 Sofern eine allfällige Akontozahlung tiefer war als die reglementarische Austrittsleistung abzüglich der Beteiligung am versicherungstechnischen Fehlbetrag wird die positive Differenz nachvergütet. Im umgekehrten Fall haben die betroffenen Personen des Abgangsbestandes die negative Differenz der PK Post zurückzuerstatten.

4 Die PK Post kann die individuellen Austrittsleistungen provisorisch kürzen, wenn sich der Tatbestand einer Teilliquidation abzeichnet und sich die PK Post in einer Unterdeckung befindet. Die provisorische Kürzung gilt nur für versicherte Personen, die voraussichtlich von der Teilliquidation betroffen sein werden. Sie ist ausdrücklich als solche zu bezeichnen. Nach Abschluss des Teilliquidationsverfahrens erstellt die PK Post eine definitive Abrechnung und richtet eine allfällige positive Differenz zuzüglich Zins gemäss Vorsorgereglement aus. Zuviel ausbezahlte Austrittsleistungen muss die versicherte Person zurückzahlen, soweit die Anrechnung der Unterdeckung den Anteil der technischen Rückstellungen überschreitet.

Art. 11 Information der aktiv Versicherten und Rentner

1 Der SR informiert die aktiv Versicherten und rentenbeziehenden Personen schriftlich über

- a das Vorliegen einer Teilliquidation und deren Begründung;
- b den massgebenden Zeitpunkt (Stichtag) der Teilliquidation;
- c das Total der freien Mittel oder des Fehlbetrages;
- d den Abgangsbestand und den Verteilschlüssel gemäss Artikel 7;
- e gegebenenfalls den der betroffenen Person zugeteilten oder ihr abgezogenen Betrag;
- f die Höhe und Zusammensetzung allfälliger kollektiv überwiesener technischer Rückstellungen inklusive Wertschwankungsreserve;
- g die Form der Überweisungen (individuell oder kollektiv);
- h das Recht auf Einsichtnahme der Unterlagen gemäss Absatz 2.

2 Der SR weist die aktiv Versicherten und rentenbeziehenden Personen auf die Möglichkeit hin, während 30 Tagen ab Erhalt der Informationen gemäss Absatz 1 am Sitz der PK Post die massgebende kaufmännische Bilanz, die Teilliquidationsbilanz sowie weitere relevante Unterlagen einzusehen, soweit dem nicht datenschutzrechtliche Gründe entgegenstehen. Unklarheiten und Beanstandungen sind innerhalb dieser Frist dem SR zur schriftlichen Stellungnahme zu unterbreiten.

3 Die aktiv Versicherten und rentenbeziehenden Personen haben das Recht die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach Erhalt der Stellungnahme des SR überprüfen zu lassen. Die Aufsichtsbehörde erlässt daraufhin eine Verfügung.

4 Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde kann innert einer Frist von 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gemäss Art. 74 BVG erhoben werden. Der Beschwerde kommt nur auf gerichtliche Verfügung aufschiebende Wirkung zu.

5 Hat der SR alle schriftlichen Fragen oder Beschwerden behandelt und wurden bei der Aufsichtsbehörde keine Überprüfungsbegehren eingereicht, oder liegt ein rechtskräftiges Urteil vor, vollzieht der SR die Teilliquidation.

6 Die Revisionsstelle prüft im Rahmen der ordentlichen Berichterstattung die Ordnungsmässigkeit der Teilliquidation. Über die Teilliquidation wird im Anhang zur Jahresrechnung berichtet.

Art. 12 Änderungen

Der SR kann das vorliegende Teilliquidationsreglement im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Zweckes der PK Post jederzeit abändern. Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 13 Inkrafttreten

Das vorliegende Teilliquidationsreglement tritt mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde rückwirkend per 1. Januar 2010 in Kraft. Bis zur Inkraftsetzung ist das Teilliquidationsreglement, gültig ab 2006, massgebend. Das BVG und die BVV 2, insbesondere die geänderten Bestimmungen von Art. 27 g Abs. 2 und Art. 27h Abs. 1 und 4 BVV 2 haben Vorrang.